

Leseausfertigung

Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt werden folgende Betreuungsarten nach §§ 2, 4 und 5 KiföG als Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze (nur Krippen- u. Kindergartenbetreuung) angeboten.
 - a) Krippenbetreuung für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, als Ganztagsplatz (bis zu 50 Stunden wöchentlich), als Teilzeitplatz (bis zu 30 Stunden wöchentlich) oder ab 01.01.2005 als Halbtagsplatz (bis zu 20 Stunden wöchentlich).
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule, als Ganztagsplatz (bis 50 Stunden wöchentlich), als Teilzeitplatz (bis zu 30 Stunden wöchentlich) oder ab 01.01.2005 als Halbtagsplatz (bis zu 20 Stunden wöchentlich).
 - c) Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 als Ganztagsplatz (bis zu 6 Stunden täglich) oder als Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich).
 - d) Betreuung nach § 39 BSHG behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder in einer integrativen Gruppe.
- (4) Die Stadt gewährt jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des KiföG einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Tessin.
- (5) Die Stadt kann die Bereitstellung des Platzes verweigern, soweit das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besitzt oder kein Bedarf für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vorliegt oder wenn die durch die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes erteilte Platzkapazität belegt ist.

Stand: 18.07.2013

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Krippen- und Kindergartenbetreuung sind an den Betreuungstagen von 06.00 Uhr – 17.30 Uhr, für die Hortbetreuung von 06.30 – 08.30 und von 10.30 – 16.00 Uhr.
Eine Halbtagsbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich ist entweder vormittags von 08.00 – 12.00 Uhr oder nachmittags von 13.30 – 17.30 Uhr möglich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die wöchentliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt auch auf weniger als fünf Werktagen verteilt werden. Über diese Ausnahmen in Ausnahmen zu § 2 Abs. 1 entscheidet die Stadt Tessin.
- (3) Betreuungstage sind die Werktagen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (4) Während der Sommerferien und zum Jahreswechsel ist die Schließung einer kommunalen Kindertageseinrichtung möglich.
- (5) Während der Schließung einer Einrichtung erfolgt die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt.
- (6) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsantrag bei der Stadt Tessin.
- (2) Über die Aufnahme und den Bedarf des Kindes entscheidet die Stadt auf der Grundlage des KiföG i.V.m. der gültigen Satzung des Landkreises Bad Doberan zur Ausgestaltung des KiföG M-V vom 01.04.2004 für Tageseinrichtungen.
Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Genehmigung der Wohnsitzgemeinde und die Zusicherung der Erstattung des gemeindlichen Regelkostenanteils durch die Personensorgeberechtigten eingeholt werden.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Besondere beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt unter Vorlage der Berechtigung über die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.
Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet bei Verabschieden von der Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin unverzüglich zu verständigen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (7) Für Schäden, die infolge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 5 Änderungen und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Abmeldung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Abmeldung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
Die Ummeldung der Betreuung von Ganztagsplatz auf Teilzeit- oder Halbtagsplatz und umgekehrt muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgen. Geschieht dies nicht, ist im Folgemonat eine Änderung der Betreuungsart nicht gegeben.
- (2) Der Träger kann fristlos kündigen und die Betreuung des Kindes einstellen, wenn die Personensorgeberechtigten über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten die Betreuungsgebühr nicht gezahlt haben.

- (3) Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme in dieselbe Kindertageseinrichtung.

§ 6 Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung wird den Kindern täglich eine warme Mittagsmahlzeit und eine Getränkeversorgung (Frühstück, Vesper) angeboten.

Für die Beköstigung und die Getränkeversorgung wird eine Verpflegungspauschale entsprechend § 21 Abs. 5 KiföG erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit ist in der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung durch die Schulküche und die Getränkeversorgung in den Kindertageseinrichtungen (außer Hort) vom 14.04.2000 geregelt.

§ 7 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

Die Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 17.09.1997.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 11.03.2005

Ibold
Bürgermeister

Hinweis:

1. Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung von kommunalen Kindertages-
einrichtungen
Ausfertigungsdatum: 11.03.2005
Rechtskraft: 13.05.2005